

Risiko & Vorsorge

19. Jahrgang
Ausgabe 2-2019

Rechtsschutzversicherung

Begrenzung der Kosten auf das RVG sowie Wahl nur eines Anwaltes in der Praxis

► Gesetzliche Krankenversicherung

- Zutritt zur gesetzlichen Krankenversicherung scheidet mitunter an gutem Willen

► Interview

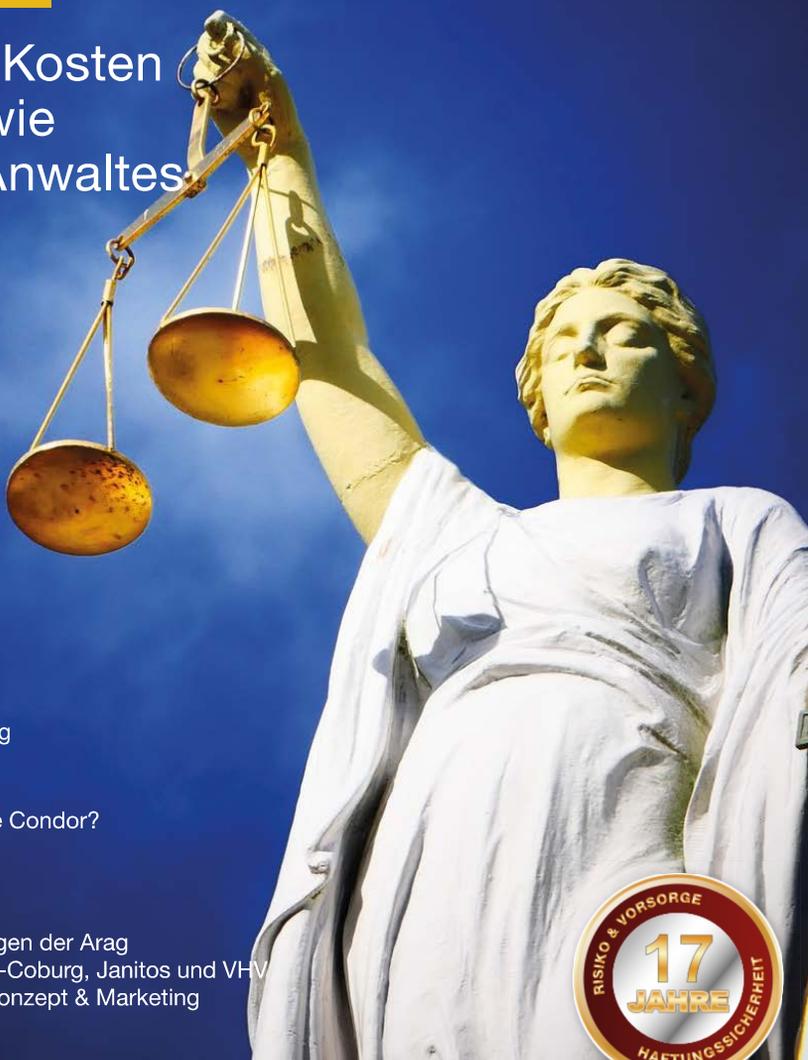
- Krankenversicherung: Wenn die GOÄ an ihre Grenzen gerät

► Produkt & Kritik

- Auslandsreisekrankenversicherung der Barmenia
- Framing bei der Bewerbung der BU-Teilzeitklausel aus dem Hause Condor?

► Kurzchecks

- Bausparkasse Mainz
- Auslandsreisekrankenversicherungen der Arag
- Kfz-Versicherungen von Axa, HUK-Coburg, Janitos und VHV
- Wohngebäudeversicherung von Konzept & Marketing



Im Text benannte Anbieter: Alte Leipziger – ARAG – DMB – DEURAG – ERGO – GDV – Gesellschaft für Marken- und Patentrechtsschutzversicherung – Itzehoer – KS AUXILIA – Lloyds – NRV – Roland



Rechtsschutzversicherung

Was bedeutet die Begrenzung der Kosten auf das RVG in der Praxis?

Von Stephan Witte

Ohne Vergütungsvereinbarung rechnen Anwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ab. Zur Kostenübernahme heißt es in den Musterbedingungen des GDV mit Stand 04.2018 in Ziffer 2.3.1.2 wörtlich wie folgt:

„2.3.1.2 Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt (Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht). Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.“

Das bedeutet in der Praxis:

- Kosten, die Ihnen ein Anwalt über die Höhe des RVG hinaus in Rechnung stellt, werden nicht übernommen
- Kosten für einen Zweitanwalt oder noch weitere Anwälte werden nicht übernommen
- Nehmen Sie sich einen Anwalt, der nicht am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist, werden die damit verbundenen Mehrkosten nicht übernommen, so dass sie (nur) bei Obsiegen von der Gegenseite zurückzuholen sind, falls die Einschaltung des auswärtigen Anwalts notwendig war, und selbst dann

nur in begrenzter Höhe (vgl. BGH, Beschluss v. 9.5.2018 – I ZB 62/17)

Erfolgsabhängige Honorare nur im Einzelfall zulässig

In vielen Rechtsbereichen ist es nicht unüblich, dass spezialisierte Anwälte etwa für Sorgerechts-, Marken- oder Urheberrechtsstreitigkeiten, insbesondere aber im Strafrechtsschutz nach Stundenaufwand abrechnen. Solche Honorarsätze bewegen sich regelmäßig in einer Höhe von ca. 180 bis 250 Euro netto pro Stunde bei nur zum Teil minutengenaue Abrechnung, die je nach Gestaltung im Einzelfall von den Gerichten auch schon einmal „zerpflückt“ worden sind (vergleiche zum Beispiel aktuell OLG München, Urteil vom 5. Juni 2019 – 15 U 318/18 Rae). Teilweise wird vereinbart, dass die Berechnung nach Stundenaufwand nur außergerichtlich gilt. Gerade bei niedrigen Streitwerten (z.B. unter 5.000 Euro) kann eine solche Berechnung jedoch auch gerichtlich gelten.

Seit dem 01.07.2008 dürfen Rechtsanwälte im Einzelfall (siehe § 4 a I Satz 1 RVG) auch erfolgsabhängige Honorare nach §§ 4 a RVG, 49 b BRAO vereinbaren. Dabei gelten allerdings u.a. spezielle Formvorschriften gemäß § 4 a II, III RVG und in § 3 a I RVG mit der Folge, dass der Mandant ggf. die Gebühren, die die Regelungen des RVG übersteigen selbst zu tragen hat (§ 9111 Satz 1 ZPO). Eine Kostenübernahme für Leistungen eines Anwaltes auf Basis erfolgsabhän-

Gewerbliche Schutzrechte nur eingeschränkt versicherbar

Markenrechtsstreitigkeiten sind im normalen Maklermarkt nicht versicherbar. Auch Urheberrechtsschutz ist nur sehr eingeschränkt versicherbar. Beispielsweise lassen sich gewerbliche Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Geschmacksmuster, Designs) für Privatpersonen und Gewerbetreibende bei der Gesellschaft für Marken- und Patentrechtsschutzversicherung Vertriebsgesellschaft mbH versichern. Versicherungsschutz wird angeboten mit einem Selbstbehalt von mindestens 2.500 Euro und dies auch nur gerichtlich (sowohl Abwehr unberechtigter Ansprüche als auch aktiver Rechtsschutz). Angeboten wird Versicherungsschutz im Regelfall nur für Betriebe mit maximal 250 Mitarbeitern. Risikoträger ist seit zehn Jahren die NRV. Als Versicherungssummen werden angeboten zwischen 100.000 Euro und 1.000.000 Euro. Für Konzerne bietet sich als Versicherer beispielsweise die Lloyds an.

giger Honorare ist keine Leistung von Rechtsschutzversicherungsverträgen für Privatpersonen. Eine unangemessene Benachteiligung der Versicherten¹ ist hierin nicht ersichtlich.

Entscheidend ist an dieser Stelle der Hinweis, wonach die unterlegene Pro-